

II. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Abwasserverband.

Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung.
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung: hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom
6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen).

Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Artikel 2

§ 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW

Artikel 3

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind.

Artikel 4

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Artikel 5

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

Artikel 6

§ 7 Abs. 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

Artikel 7

§ 7 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder –Verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder

Artikel 8

§ 7 Abs. 3 erhält nach der Grenzwertauflistung folgende Sätze 1 und 2:

Das Abwasser darf eine Temperatur von 35 ° Celsius nicht überschreiten.
Der pH-Wert darf 6,5 nicht unter- und 9,5 nicht überschreiten.

Artikel 9

§ 8 erhält folgenden Abs. 1 a)

Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

Artikel 10

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt. (Anschlusszwang)

Artikel 11

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten

(Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.

Artikel 12

§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser.

Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

Artikel 13

§ 11 wird um folgenden Satz 2 erweitert:

Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

Artikel 14

§ 12 Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 erweitert:

Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein.

Eine Überbauung und Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

Artikel 15

§ 13 Abs. 1 wird um folgenden Satz 7 erweitert:

Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

Artikel 16

§ 13 Abs. 8 wird um folgenden Satz 2 erweitert:

Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

Artikel 17

§ 13 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

Artikel 18

§ 14 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 erweitert:

Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.

Artikel 19

§ 15 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3-6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (Bau O NRW; GV NRW S. 255).
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige durchgeführt werden.

Artikel 20

§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zwecke der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt überlassen ist.

Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

Artikel 21

§ 20 Abs. 1 wird um folgende Nr. 7 a erweitert:

7a § 12 Abs. 1

die Prüfschächte und Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält.

Artikel 22

Dieser 2. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl vom 03.05.1996